

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274) § 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in der Sitzung vom 25.09.1978 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Sitzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs.1 und 7 BBauG

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO u.ä., von Baugeländen oder Abgrenzung des Maaßes der Nutzung innerhalb eines Baugelandes

WR Reine Wohngebiete gemäß § 3 BauNVO
 Zulässig sind Wohngebäude.

Überbaubare Grundstücksflächen
 Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen unter Berücksichtigung der, bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung WR über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeshöhe. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die in Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.
Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind zulässig. Gärten sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.

Baugrenze gemäß § 23 BauNVO
 Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigen Ausmaß kann zugelassen werden.
 Durch Baugrenze und Baugrenze werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

- 0,4 Geschosflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO
- III Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
- VIII Zahl der Vollgeschosse (zwingend) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
- o Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- g Geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO
- Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
- Kinderspielplatz
- Sportplatz
- Bäume sind zu erhalten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BBauG
- Straßenbegrenzungslinie
 Gehweg
 Parkstreifen
 Allee
 Fahrbahn
 Parkstreifen
 Gehweg
 Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentlicher Fußweg, befahrbar nur für Versorgungsfahrzeuge und Anlieger der Häuser Widukindweg 21a-21a

- Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen gemäß § 12 Abs. 1 - 3 BauNVO
- Garagen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG) zugunsten der Stadt Lüdenscheid geändert gem. Auftrage des Regierungspräsidenten (Genehmigungsverfügung vom 15.1.1979)

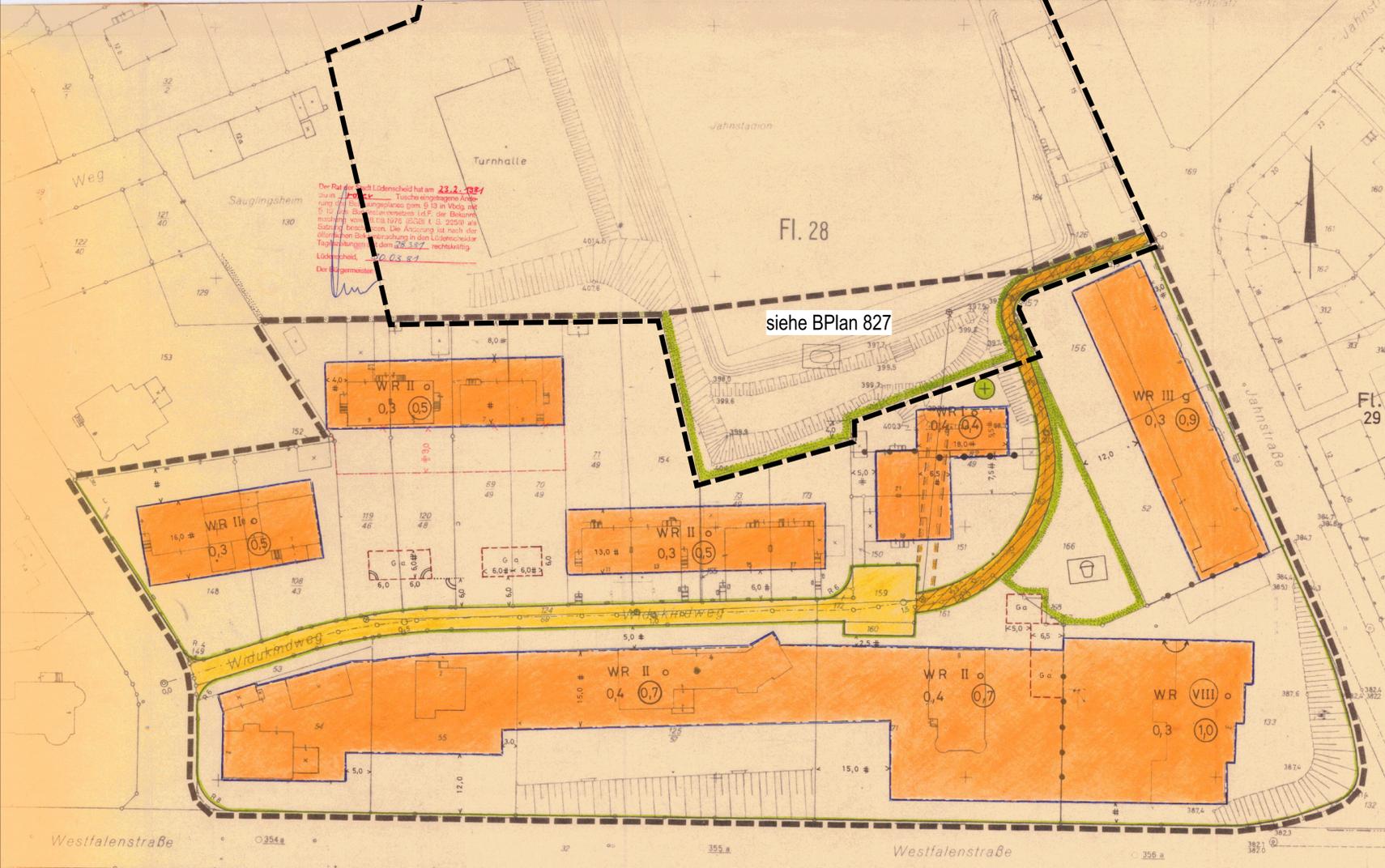
- B. Sonstige Darstellungen**
- Grensteine und Grundstücksgrenzen
 - Vorhandene Wohngebäude
 - Fl. 29 Flurnummer
 - 39 Flurstücknummer
 - o Kanalschacht

C. Inkrafttreten
 Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie vom Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

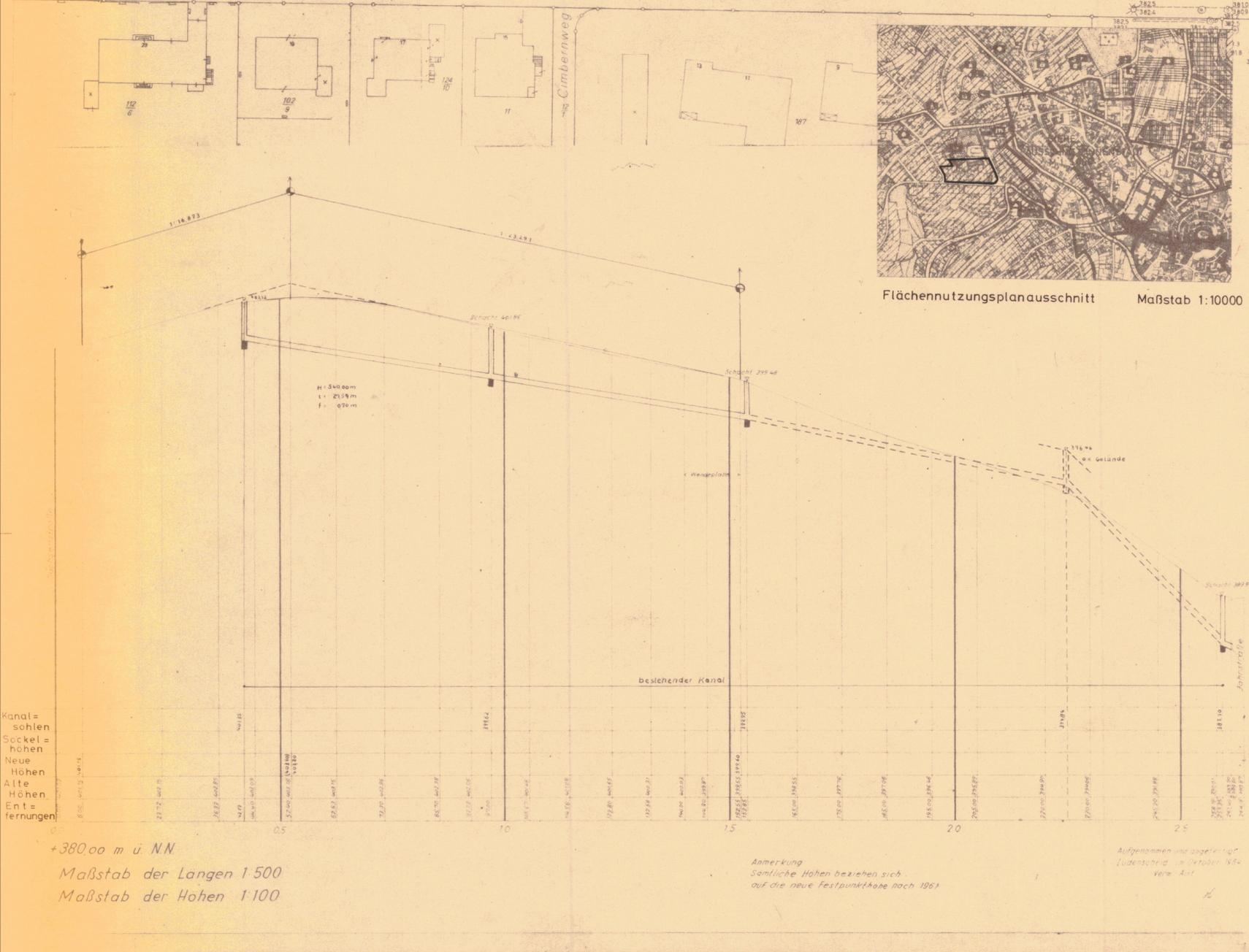
gez. Dietrich gez. Weigert gez. Stahlschmidt
 Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 26. 03. 1979 einen Beschlussesatz zur o.g. Auflage gefaßt.

gez. Dietrich gez. Weigert gez. Stahlschmidt
 Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer



siehe BPlan 827



Kanal =
 sohlen
 Sockel =
 höhen
 Neue
 Höhen
 Alte
 Höhen
 Ent =
 fernungen

+380,00 m ü. NN
 Maßstab der Längen 1:500
 Maßstab der Höhen 1:100

Anmerkung
 Sämtliche Höhen beziehen sich auf die neue Festpunktzone nach 1961

Aufgenommen und angefertigt
 Lüdenscheid im Oktober 1974
 Vera. Amt

Entwurf gez. Agethen	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschrift vom 19.01.1965 und DIN 18003	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 durch Beschluss des Rates der Stadt vom 26.08.1978 aufgestellt worden.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 mit Verfügung vom 31.07.1978 bis 31.08.1978 öffentlich ausgelegt.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 mit Verfügung vom 15.01.1979 Az. 35.21-24-17V/78 genehmigt worden.	Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1975 in folgenden Tageszeitungen a) Lüdenscheider Nachrichten b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) veröffentlicht worden und somit am 04.05.1979 rechtsverbindlich geworden. Dieser Bebauungsplan liegt ab 04.05.1979 öffentlich aus. Lüdenscheid, den 07.05.1979 Der Bürgermeister gez. Dietrich
Planungsamt gez. Hering	Lüdenscheid, den 19.09.1978	Lüdenscheid, den 28.06.1978	Lüdenscheid, den 05.08.1978	Der Regierungspräsident In Auftrage: (Sg.) gez. Cichos	
Tiefbauamt gez. Häusler	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Der Stadtdirektor I. V. gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	Der Stadtdirektor I. V. gez. Schünemann Techn. Beigeordneter		
Vermessungsamt	Lüdenscheid, den 18.9.1978				
Baufaufsichtsamt gez. Heinzer	gez. Knackwefel				
Garten- und Friedhofamt gez. Hirsch					

Stadt Lüdenscheid
Bebauungsplan
Nr. 539 (Widukindweg)
 In der Fassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
 Gemarkung: Lüdenscheid-Stadt
 Flur 28
 Bestehend aus Nr. 529
 1. Blatt
 (1. Blatt Lage Blatt Profile)
 Maßstab: 1:500 Blatt Nr. 1 (1)